

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Die Karl Strohmaier GmbH werden künftig kurz Strohmaier genannt.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

**§ 2 Preise, Frachten**

1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MwSt., die zusätzlich berechnet wird.
2. Unsere Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, ab Werk ausschließlich Fracht, Montage und Verpackungsmaterial. Die Vereinbarung »Lieferung frei Baustelle«, bedeutet Anfuhr durch uns ohne Abladen unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfahrtsstraße.
3. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, gelten die Preise der bei Vertragsabschluss bestehenden Preislisten von Strohmaier. Mit Inkrafttreten einer neuen Preisliste verliert die bisherige Preisliste ihre Gültigkeit. Ändert sich die Lieferadresse des Kunden, können wir daraus entstehende Mehrkosten berechnen. Wir sind berechtigt, einen vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sich unsere Kosten in dem Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Ausführung des Auftrages erhöhen. Ist der Besteller Verbraucher, gilt dies nur, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.
4. Übernehmen wir die Zufahrt mit unseren Spezialfahrzeugen, gelten die Frachtsätze der Frachtenpreisliste.

**§ 3 Lieferungen, Änderungen des Vertrages durch den Besteller**

1. Liefertermine oder -fristen müssen schriftlich oder in Textform vereinbart oder von uns schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Die Lieferungen erfolgen zu geschäftsbüchlichen Arbeitszeiten.
2. Hat der Besteller für die Ausführung des Auftrages erforderliche Informationen, bauseitige Voraussetzungen oder eine vereinbarte Anzahlung zu leisten und erbringt der Besteller diese nicht rechtzeitig, verlängert sich der Liefertermin entsprechend. Wünscht der Besteller eine Änderung der bestellten Ware, der Lieferung u.ä., kann Strohmaier die ihm durch die Änderung entstandenen Mehrkosten einschließlich der Kosten für bereits getroffene Maßnahmen bezüglich der ursprünglichen Bestellung dem Besteller in Rechnung stellen.
3. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt (z.B. Elementarschäden an unserer Anlage, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder ähnlicher Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Strohmaier wird den Besteller umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände länger als einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, kann jeder Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von Strohmaier nicht zu vertretender Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
4. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung auf höchstens 5 % des Preises für den Teil unserer Leistung beschränkt, mit der wir in Verzug gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben.
5. In den Fällen einer verzögerten Lieferung sind Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Verzug oder Schadensersatzansprüche statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 280-284 BGB), auch nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr.4 genannten Grenzen hinausgehen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Rücktrittsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Verzögerung der Lieferung hat der Besteller nur, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
6. Die Lieferung durch uns erfolgt unter Vorbehalt einer Anfahrtsstraße für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 t, auf der unser Transportfahrzeug die Baustelle ohne jegliche Gefahr erreichen und verlassen kann. Der Besteller garantiert die Befahrbarkeit der Anfahrtsstraße. Für Beschädigungen der Anfahrtsstraße, von Einfahrten, Gehwegen u.ä., die der Belastung der LKWs nicht standhalten, ist eine Haftung von Strohmaier ausgeschlossen mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; der Besteller stellt insoweit Strohmaier von jeglicher Inanspruchnahme frei. **Wird mit dem Kran entladen, bestimmt ausschließlich der Fahrer den Abladeort.** Durch besondere Witterungsverhältnisse hervorgerufene vorspannbedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Verschmutzung der Zufahrtswege durch unsere Fahrzeuge ist mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausschließlich der Besteller für deren Reinigung oder Instandsetzung verantwortlich und stellt Strohmaier insoweit von jeglicher Haftung frei. Nach Eintreffen auf der Baustelle ist umgehend mit der Abladung der Fahrzeuge zu beginnen. Der Besteller hat hierzu die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Warte- und Abladezeit über eine Stunde wird berechnet. Bei Baustellen, welche nur mit Motorwagen ohne Anhänger zu erreichen sind, behalten wir uns vor, einen Zuschlag zu berechnen. Verpackungsmaterial wie Latten, Bretter, Kanthölzer, Paletten, Schrupfmaterial etc. wird zum Selbstkostenpreis berechnet. **Paletten können gegen einen Aufpreis auch abgeholt werden.** Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklich schriftlich geäußerten Wunsch des Empfängers abgeschlossen, die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Empfängers bzw. Bestellers. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt das Abladen durch den Besteller.

**§ 4 Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht**

1. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind Rechnungen von Strohmaier zahlbar nach Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag (Warenwert ohne Frachanteil zuzüglich MwSt.) oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug. Skonto entfällt, wenn der Besteller mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Strohmaier in Verzug ist oder bei Hingabe von Wechseln, die stets nur erfüllungshalber erfolgen. Nicht skontierfähig und sofort zur Zahlung fällig sind Rechnungen über Maschinenmieten, Paletten, Frachten oder Dienstleistungen.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Besteller mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, wird die gesamte Restforderung fällig; ist der Besteller Verbraucher, gilt dies nur, wenn die fällige Summe mindestens den 10. Teil des vereinbarten Preises beträgt.
3. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Insolvenzantrages oder fruchtloser Zwangsvollstreckung auch durch Dritte werden alle Rechnungen von Strohmaier sofort fällig; dies gilt auch bei Wechseln für die zugrunde liegende Forderung von Strohmaier.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder bzgl. eines ihm zustehenden Gegenanspruchs ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, der unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. § 7 Ziff. 7 S.2 bleibt unberührt.

**§ 5 Gefährübergang**

1. Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht bereits früher ein Gefährübergang erfolgt, geht die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder Beschädigung usw. mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder bei der Versendung mit der Übergabe an die Transportperson, auch wenn der Transport durch Strohmaier erfolgt, auf den Besteller über, es sei denn, der Untergang, Beschädigung usw. beruhen auf Umständen, die Strohmaier zu vertreten hat. Ist der Besteller Verbraucher, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen des Gefährübergangs.
2. Soweit wir den Transport nicht übernommen haben, ist das Beladen des Transportfahrzeuges Angelegenheit des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer Verschlechterung geht in dem Augenblick auf den Besteller über, in dem das Transportgut zum Zwecke der Beladung bewegt wird. Werden für das Beladen unsere Mitarbeiter eingesetzt, platzen wir das Transportgut auf dem Fahrzeug nach Weisung des Bestellers oder der von ihm mit dem Transport Beauftragten. Auch wenn das Beladen unter Einsatz unserer Mitarbeiter erfolgt, verbleibt es bei dem vorstehenden Gefährübergang. Die beförderungs- und betriebssichere Beladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik ist Angelegenheit des Bestellers; für etwaige Schäden wegen mangelnder Sicherung der Ladung ist jegliche Haftung von uns ausgeschlossen mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Strohmaier behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei Verzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist Strohmaier zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Besteller gestattet Strohmaier, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme oder in der Pfändung der Ware durch Strohmaier liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Strohmaier dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform erklärt; ist der Besteller Verbraucher, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Besteller ist unter der Bedingung, dass die Abtretung von Forderungen und Sicherungsrechten gem. Abs.4 vollständig erfolgt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu weiterer Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind ihm nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird; sie kann von Strohmaier aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Besteller seine Zahlungen- oder sonstige wesentliche Vertragspflichten aus diesem oder anderen mit Strohmaier abgeschlossenen Verträgen nicht vertragsgerecht erfüllt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte an Strohmaier ab, die er aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung gegen seine Abnehmer oder gegen sonstige Dritte erwirbt, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB oder auf Stellung einer Sicherheit gem. § 648a BGB. Strohmaier nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt jeweils entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Verarbeitung und anderer Materialien.
5. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an Strohmaier abgetretenen Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt, unbeschadet der Befugnis von Strohmaier, die Forderung selbst einzuziehen. Strohmaier wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen auch aus anderen mit Strohmaier abgeschlossenen Verträgen ordnungsgemäß nachkommt. Strohmaier kann jederzeit verlangen, dass der Besteller an Strohmaier abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die erforderlichen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt oder kann von Strohmaier widerrufen werden unter den gleichen Voraussetzungen wie die gem. Abs.3 erteilte Weiterveräußerungsermächtigung.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware oder der Einbau wird durch den Besteller stets für Strohmaier vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Strohmaier nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder in andere bewegliche Gegenstände eingebaut und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, erwirbt Strohmaier das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung, worüber Strohmaier und der Besteller einig sind; erwirbt in diesen Fällen der Besteller seinerseits Miteigentum an einer einem Dritten gehörenden Sache, geht derjenige Anteil des Miteigentumsanteils des Bestellers auf Strohmaier über, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der von Strohmaier gelieferten Ware zu den übrigen Gegenständen entspricht. Die Übergabe der betroffenen Gegenstände wird dadurch ersetzt, dass der Besteller das Eigentum oder Miteigentum von Strohmaier unentgeltlich verwahrt oder, wenn eine solche Verwahrung nicht in Frage kommt, der Besteller an Strohmaier die Ansprüche auf Herausgabe gegen den besitzenden Dritten in Höhe der Quote dessen Miteigentums abtritt. Für die vorgenannten Miteigentumsanteile gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
7. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Strohmaier unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
8. Bei Übersicherung der Forderungen von Strohmaier mit mehr als 20 % verpflichtet sich Strohmaier, nach seiner Wahl auf Anforderung des Bestellers übersteigende Sicherheiten freizugeben.

**§ 7 Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln**

Strohmaier haftet für Sachmängel wie folgt:

- Im Falle eines Sachmangels wird Strohmaier nach seiner Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder den vom Mangel betroffenen Gegenstand durch einen neuen Gegenstand ersetzen. Strohmaier kann die Nacherfüllung in den Fällen des § 275 Abs. 2, 3 BGB sowie dann verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Besteller kann Strohmaier für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von Strohmaier verweigert oder ist sie dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt § 9.
- Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens binnen 72 Stunden nach Ablieferung der Ware zu rügen. Ist der Besteller Verbraucher, beträgt diese Rügefrist zwei Wochen. Ist der Besteller Unternehmer, gelten im übrigen § 377, 381 Abs. 2 HGB. Die Mängelrügen haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen; dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
- Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als denjenigen, an den die Lieferung erfolgt ist, verbracht worden ist, hat der Besteller Strohmaier diese erhöhten Kosten zu ersetzen; dies gilt nicht, wenn die Verbringung an einen anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung entspricht. Diejenigen Kosten, die ohne die Verbringung an einen anderen Ort entstanden wären, gehen zu Lasten von Strohmaier.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit oder Abweichungen innerhalb zulässiger Toleranzen insbesondere bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe, einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Veränderung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3, 479 BGB beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche wegen Sachmängeln 12 Monate und in Fällen, in denen für die Leistungen von Strohmaier § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder das Werkvertragsrecht der § 631f BGB gilt, bei Bauleistungen i. S. v. § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB 2 Jahre von der Ablieferung der Ware. In den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Arglist sowie in den Fällen, in denen der Besteller Verbraucher ist, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- Der Besteller kann wegen Sachmängeln ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn sein Anspruch unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann ferner nur in dem Umfang geltend gemacht werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgt eine Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, hat der Besteller Strohmaier die im Zusammenhang mit der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt im Übrigen § 9. Weitergehende oder andere als die in diesem und in § 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- Im Falle einer Garantie i. S. v. § 443 BGB verbleibt es für die Haftung von Strohmaier bei der gesetzlichen Regelung. Ist eine Garantiefrist nicht vereinbart, gilt eine Frist von einem Jahr nach Gefahrübergang.
- Für Rechtsmängel gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- Nach verschiedenen Herstellungsverfahren gefertigte bzw. nach gleichen Herstellungsverfahren, aber zu verschiedenen Zeitpunkten gefertigte, sonst gleichartige Erzeugnisse (z. B. Gehwegplatten, Bordsteine und Radien-Bordsteine oder bei Pflaster: Normalsteine oder Abschlusssteine) können geringe Farbunterschiede zeigen, die wegen der Unterschiedlichkeit der Herstellungsverfahren bzw. der Fertigungszeitpunkte sowie durch geringfügige Stoffschwankungen in den Ausgangsstoffen technisch nicht vermeidbar sind. Die Unterschiede sind für den Gebrauchswert ohne Belang, da die Helligkeitsdifferenzen in der Regel unter Benutzung der Erzeugnisse und bei normaler Bewitterung ausgeglichen werden. Das gleiche gilt für Farbdifferenzen, die an Verbundsteinsystemen auftreten, bei denen die Steine beim Verlegen gedreht werden müssen. Durch das Herstellungsverfahren haben die Steine an der Ober- und Unterseite geringfügig unterschiedliche Helligkeiten, die jedoch nur am frisch verlegten Pflaster auffallend sind und sich aus den oben genannten Gründen ebenfalls später ausgleichen.
- Oberflächliche Haarrisse können in besonderen Fällen auftreten; mit bloßem Auge sind sie am trockenen Erzeugnis nicht erkennbar und nur zu sehen, wenn eine zunächst nasse Oberfläche fast abgetrocknet ist. Solche Haarrisse beeinträchtigen den Gebrauchswert nicht, sofern ansonsten die normgemäßen Eigenschaften der Erzeugnisse erfüllt sind.
- Ausblühungen, Kalkausscheidungen und Verfärbungen, wie sie bei jedem Betonwerkstein vorkommen können, sind in der Natur des Betonsteins liegende unvermeidbare Eigenschaften. Das gleiche gilt für ablagerungsbedingte Bestandteile von Torf, Holz oder Eisenerzen im Kiesmaterial, sofern diese die Festigkeit des Betons nicht beeinträchtigen.
- Die in den Ziff. 12, 13 genannten Farbumterschiede, Farbdifferenzen, Haarrisse, Ausblühungen, ablagerungsbedingte Bestandteile im Kiesmaterial sind keine Mängel, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

**§ 8 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

Soweit Strohmaier die Lieferung unmöglich ist, kann der Besteller Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass Strohmaier die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz des Bestellers ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, einer Garantie i. S. v. § 443 BGB oder wegen der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben unberührt.

**§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche**

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit im Vertrag oder in diesen AGB Abweichendes geregelt ist, ferner bei einer Haftung nach dem ProdHaftG, in den Fällen einer Garantie (§ 443 BGB), des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verletzung von Kardinalpflichten oder sonstigen wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Strohmaier nur für etwaige damit verbundenen Nachteile des Bestellers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch den Versicherer; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Garantie oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Sach- oder Rechtsmängeln einschl. Ansprüchen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden zustehen, gilt die Verjährungsfrist von § 7, Abs. 6. Für sonstige Schadensersatzansprüche beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist in Abweichung von § 199 Abs. 1 BGB ein Jahr und die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis bestehende Höchstfrist in Abweichung von § 199 Abs. 3 BGB fünf Jahre; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes und einer Haftung nach dem ProdHaftG. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 1 BGB) drei Jahre und die Höchstfrist ohne Rücksicht auf Schadenseinstellung, die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis (§ 199 Abs. 2 BGB) 10 Jahre. Bei einer Garantie i. S. v. § 443 BGB gilt die Garantiefrist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
- Ausgeschlossen ist eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Strohmaier, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

**§ 10 Rücktritt**

- Im Falle des Rücktritts gilt die Verpflichtung zum Wertersatz in Abweichung von § 346 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BGB auch dann, wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat, oder die Verschlechterung oder der Untergang beim Besteller eingetreten ist, obwohl er diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- Nimmt der Besteller gem. § 478 BGB bei Strohmaier Rückgriff, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vorliegen folgender Umstände ist Strohmaier zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:
  - Bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer technischer Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für Strohmaier oder einen Vorlieferanten unmöglich oder unzumutbar machen;
  - Streik, Aussperrung, Krieg und alle Fälle höherer Gewalt bei Strohmaier oder seinen Zulieferanten, soweit hierdurch die Erfüllung des Vertrages für Strohmaier unmöglich oder unzumutbar wird;
  - Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, wenn der Besteller innerhalb einer von Strohmaier gesetzten angemessenen Frist für die Forderungen von Strohmaier auf dessen Verlangen keine Vorauszahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit stellt.
 Das Vorliegen der oben genannten Umstände entbindet Strohmaier von jeglicher Schadensersatzhaftung für verzögerte bzw. nicht ausgeführte Leistungen. Etwaige Strohmaier gegen den Besteller zustehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.

**§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort 79395 Neuenburg und Gerichtsstand das für Neuenburg zuständige Gericht.
- Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**§ 12 Ausblühungen, Farbdifferenzen, Verfugen**

- Bei Betonwaren handelt es sich um ein aus natürlichen Rohstoffen hergestelltes Produkt. Hierbei kann es besonders bei Beton in jungem Alter und unter ungünstigen Witterungsbedingungen zu Ausblühungen kommen. Die Güteeigenschaften der Produkte bleiben hiervon unberührt. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Ausblühungen keine Mängel für eine Reklamation i. S. § 459 ff BGB darstellen.
- Farbdifferenzen, insbesondere bei wasserdurchlässigen Steinen, können auch nach dem Verlegen noch vorkommen. Sickersteine sind in erster Linie dazu gedacht, begehbare Flächen zu entsiegeln und Oberflächenwasser wieder dem natürlichen Kreislauf zuzuführen. Verschmutzungen, die im Oberflächenwasser enthalten sind, können sich an der Oberfläche und im Inneren der Steine ablagern und das äußere Erscheinungsbild der Gesamtoberfläche beeinträchtigen.
- Betonpflaster sollte vorzugsweise mit Splitt 1/3 mm oder gewaschenen Brechsand 0/2 mm bis 0/4 mm, Poralfin mit Splitt 1/3 mm verfugt werden. Bei der Materialauswahl für die Feinplanie und das Fugenmaterial muss unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Zuschlagsstoffe verwendet werden, die lösliche Eisenverbindungen enthalten. Diese können später, unter ungünstigen Bedingungen, zu Gelb- oder Braunverfärbungen der Pflastersteine führen.